

Kestenholz
Niederbuchalten
Oberbuchalten
Oensingen

Kanton Solothurn

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor S09 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“

Situation 1 : 5'000

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor S09 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

Öffentliche Auflage vom: 27. August 2018 bis 25. September 2018

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2019/1348 2. September 2019

Der Staatsarchivar: A.F.

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 2019

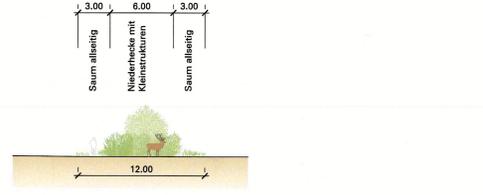
Projektverfasser:
SKK Landschaftsarchitekten
SKK Landschaftsarchitekten AG
Pörfach - Lindleiten 5 - CH-5430 Wetztingen 1
Tel. 056 407 30 20 - Fax 056 428 02 17
adm@skk.ch - www.skk.ch

Plan-Nr.: 1819-01 / Datum: 26.8.2019 / Gez.: JU

Genehmigungsinhalt

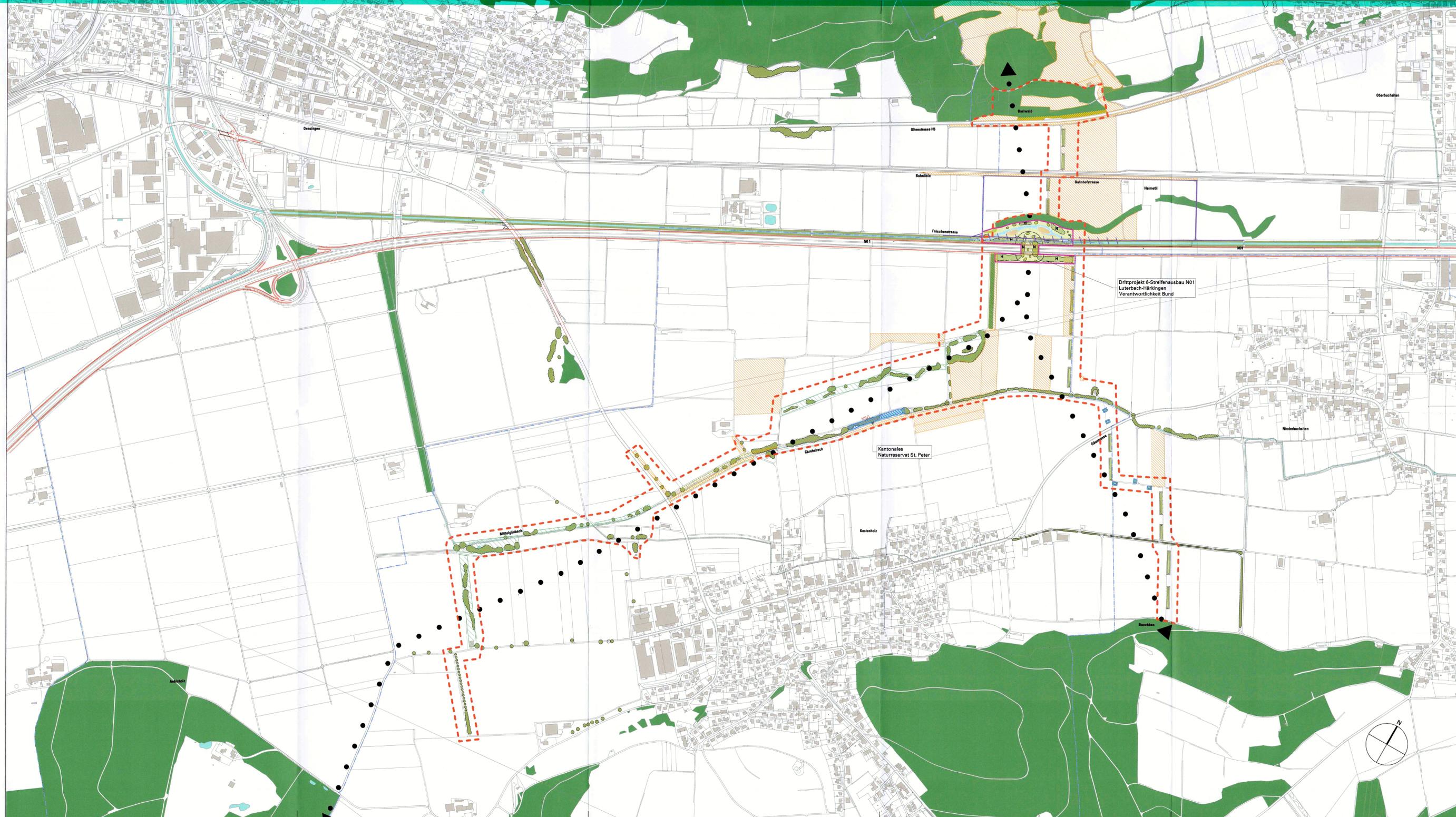
- Zuleitstrukturen, Niederhecken mit Saum allseitig 3.00m (Typ A)
- Zuleitstrukturen, Niederhecken mit Saum allseitig 3.00m (Typ B) (Trittsaine)
- bestehende Vegetationsstrukturen punktuell aufwerten u. ergänzen
- Geltungsbereich
- Kantonales Naturreservat St. Peter
- Pflegeeingriff Waldrand

Schematischer Aufbau Zuleitstrukturen (MST 1:250):



Orientierungsinhalt

- Wald bestehend
- Feldgehölze und Hecken bestehend
- Vernetzungssystem Wildtiere BAFU 2012
- Ökologische Ausgleichsflächen (nur im Geltungsbereich Sonderbauvorschriften dargestellt)
- Drittprojekt 6 - Streifen Ausbau N01 (nicht Bestandteil des kant. Nutzungsplanes)
- Perimeter Drittprojekt 6-Streifen Ausbau N01 Luterbach-Härkingen Wildtierüberführung Verantwortlichkeit Bund
- Neue Hochhecken im Bereich der Wildtierüberführung
- Neue Niederhecken im Bereich der Wildtierüberführung
- Aufhebung Landschaftsweg
- Landschaftsweg neu
- Gemeindegrenzen



Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor S09 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“

Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor S09 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ bezweckt, die notwendigen Zuleitstrukturen zur neu geschaffenen Wildüberführung zu erstellen und sichern.
- § 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan gilt für das im Plan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zu Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der jeweils betroffenen Gemeinden Kestenholz, Niederbuchalten, Oberbuchalten, Oensingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für die Zuleitstrukturen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.
- § 4 Massnahmen
§ 4.1 Gestaltung
Im Gestaltungsplan ist die Art und Anordnung der Zuleitstrukturen richtungswiesend dargestellt. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen, 12m Breite, davon 6m bestockt und mindestens 30m Länge (Typ A), bzw. 10m Länge (Typ B). Die vom Projekt beanspruchten Flächen werden so gestaltet, dass sie als landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) gelten.
§ 4.2 Bepflanzung
Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, regionstypischen Pflanzen. Die Zuleitstrukturen haben die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) für die Qualitätsstufe II für Biodiversitätsförderflächen (BFF Q Stufe II) zu erfüllen.
§ 4.3 Nutzung und Unterhalt
Die Massnahmen werden als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Der Betrieb der Modellflugplätze wird separat geregelt (Vereinbarung). Der Unterhalt der Niederhecken wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und den Bewirtschaftern geregelt.
- § 5 Kantonales Naturreservat St. Peter
Ziele und Massnahmen zum kantonalen Naturreservat St. Peter werden separat in einem Schutz- und Unterhaltskonzept geregelt. Zuständig ist der Kanton Solothurn (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft).
- § 6 Bauherrschaft
Bauherr ist der Kanton Solothurn. Er kann die Aufgaben an ausgewiesene Dritte übertragen.
- § 7 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement kann im Interesse einer besseren Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden kommunalen und kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben.
- § 8 Inkrafttreten
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.